

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Aufnahme vorübergehender Anleihen behufs Ausführung des Alkoholgesetzes.

(Vom 16. August 1887.)

Der schweizerische Bundesrath,
gestützt auf den Bundesbeschluß vom 29. Juni 1887*),
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Zum Zwecke der Ausführung des Alkoholgesetzes ist das Finanzdepartement ermächtigt, nach Maßgabe des Bedürfnisses vorübergehende Anleihen im Höchstbetrage von 10 Millionen Franken aufzunehmen.

Art. 2. Die Form, die Zeit der Ausgabe und Rückzahlung, sowie den Emissionskurs und Zinsfuß der Anleihen, welche letzterer 4 % nicht übersteigen darf, bestimmt das Finanzdepartement.

Art. 3. Vermittlungsstellen kann auf der ihnen zugeschiedenen Summe eine Kommission von höchstens $\frac{1}{8}$ % verabfolgt werden.

Art. 4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 16. August 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.

*) Siehe Seite 628 hievor.



Bundesrathsbeschluß betreffend Aufnahme vorübergehender Anleihen behufs Ausführung des Alkoholgesetzes. (Vom 16. August 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1887
Date	
Data	
Seite	813-813
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 645

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.